

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über den Vollzug von Artikel 6a VEZG

vom 1. Juni 2019

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),
in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),
gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juni 2008¹ über Einsätze
des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG),
erlässt folgende Weisungen:*

Ziffer 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln das Verfahren zur Rückerstattung der Erwerbsausfallentschädigung nach dem Bundesgesetz vom 25. September 1952² über den Erwerbserersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eines Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene, wenn ein namhafter Gewinn erwirtschaftet wurde.

Ziffer 2 Zweck

¹ Diese Weisungen legen fest, wie die in Artikel 6a Absatz 1 Einleitungssatz bzw. Absatz 1 Buchstabe a VEZG verwendeten Begriffe «namhaft» und «angemessen» im Einzelfall auszulegen sind.

² Sie sorgen für die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Ziffer 3 Gewinn

¹ Der Gewinn ergibt sich aus dem Ertrag des Anlasses abzüglich des Aufwands aus dessen Durchführung.

² Nicht zum Aufwand gerechnet werden können Entschädigungen an Trägervereine, Ertragsbeteiligungen Dritter sowie Investitionen in die Nachwuchsförderung.

³ Bei wiederkehrenden Anlässen kann ein allfälliger aus der letzten Durchführung des Anlasses resultierender Verlust in Abzug gebracht werden.

⁴ Vom Gewinn nach Absatz 1 können in begründeten Fällen Rückstellungen gebildet werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Anlass stehen (z.B. hängige Rechtsstreitigkeiten, Haftungsansprüche Dritter).

⁵ Rückstellungen für zukünftige Anlässe können erst nach der Abführung zuhanden des Ausgleichsfonds der Erwerbserersatzordnung in Abzug gebracht werden.

1 SR 520.14

2 SR 834.1

⁶ Ein Gewinn ist namhaft, wenn er nach Abzügen gemäss Absatz 3 und 4 den Betrag von 300'000 Franken übersteigt.

Ziffer 4 Überweisung an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

¹ Bei Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene prüft das BABS in Absprache mit dem GS-VBS, ob ein namhafter Gewinn erzielt wurde.

² Liegt ein namhafter Gewinn vor, so ist pro Anlass einmalig ein Drittel des Gewinns dem BSV zuhanden des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen, jedoch höchstens die Summe des nach der Erwerbsersatzordnung an die eingesetzten Angehörigen des Zivilschutzes ausbezahlten Erwerbsersatzes. Ist nebst dem Zivilschutz auch die Armee involviert, erfolgt die Berechnung des Drittels des Gewinns einmalig und für beide zusammen.

³ Zur Berechnung des zurückzuerstattenden Betrags wird pro geleisteten Dienstag 2/3 der Gesamtentschädigung gemäss Artikel 16a Absatz 1 EOG herangezogen.

⁴ Das BABS teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich die Höhe des zurückzuerstattenden Betrags mit und informiert das BSV.

⁵ Das BSV besorgt das Inkasso.

Ziffer 5 Pflichten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

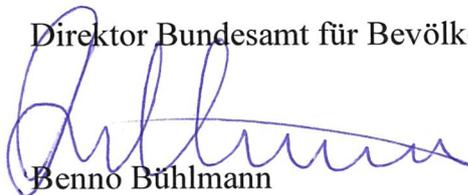
¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller reichen dem BABS auf Verlangen die detaillierte Schlussabrechnung ein, sobald diese vorliegt (Art. 6a Abs. 1 Bst. b VEZG).

² Der zurückzuerstattende Betrag ist durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Eröffnung der entsprechenden Verfügung dem BSV zuhanden des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen.

Ziffer 6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten per 1. Juni 2019 in Kraft und gelten längstens bis am 31. Dezember 2024.

Direktor Bundesamt für Bevölkerungsschutz



Benno Bühlmann